

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Mai 2019

Anwesend: P.Thevissen, Bürgermeister- Vorsitzender
Y.Heuschen, J.Grommes, E.Jadin, W.Heeren, Schöffen;
R.Franssen, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, S.Houben-Meessen, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, E.Simar, G.Malmendier, L.Moutschen, V.Hagelstein-Schmitz, K-H Braun, S.Clout, Mitglieder;
P.Neumann, Generaldirektor;

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15. April 2019 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

ÖSHZ

3. Haushaltsrechnung des Ö.S.H.Z. für das Geschäftsjahr 2018 – Billigung

Polizeiverordnung

4. Anbringen eines für Personen mit Behinderung vorbehaltenen Parkplatzes Limburger Straße 5-7 in 4710 Lontzen

Finanzen

5. Öffentliche Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2020 – Genehmigung der Sonderklauseln
6. Prüfung des Kassenstandes am 31. März 2019 - Zur Kenntnisnahme (Art. 103 des Gemeindedekrets)

Verschiedenes

7. Neubesetzung der Örtlichen Kommission für ländliche Entwicklung (Ö.K.L.E.), Genehmigung der Geschäftsordnung und Festlegung der Anwesenheitsgelder
8. Bezeichnung der Mitglieder der Gemeinde für die Generalversammlung der V.o.G. Pays de Herve Futur
9. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der sozialen Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU
10. Bezeichnung eines Gemeindevertreters der Nordgemeinden für den Verwaltungsrat der V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck
11. Beitritt der Gemeinde Lontzen in die Interkommunalen RESA S.A. Verteilernetzbetreiber
12. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der Interkommunale Aktiengesellschaft RESA (Opérateur des réseaux de distribution de gaz et d'électricité)
13. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften
14. Beitritt der Gemeinde LONTZEN zur V.o.G. Tourismusagentur Ostbelgien und Gewährung eines Funktionszuschusses
15. Aufrechterhaltung der Lokalen Entwicklungsagentur Lontzen-Plombières-Welkenraedt (ADL) – Antrag auf Verlängerung der Zulassung
16. Zeitweilige Erlass des Bürgermeisters - Anbringen von Wahlwerbung auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen - Bestätigung

Kirchenfabriken

17. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal - Rechnung für das Haushaltsjahr 2018 – Billigung
18. Evangelischen Kirchengemeinde Eupen – Neu-Moresnet - Rechnung für das Haushaltsjahr 2018 - Gutachten

Fragen

19. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Geschlossene Sitzung

1. Protokoll der geschlossenen Sitzung vom 15. April 2019 – Verabschiedung

Gemeindepersonal

2. Zeitweilige Bezeichnung von Personalmitgliedern - Kenntnisnahme

Lehrpersonal

3. Antrag von Herrn BRÜLL Thomas auf Urlaub zwecks Ausübung des Schulleiteramtes in der Gemeindeschule Walhorn/Lontzen vom 01. September 2019 bis zum 31. August 2020

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15. April 2019 – Verabschiedung

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15. April 2019.

2. Mitteilungen

Mit Schreiben vom 11. April 2019 teilen die Minister Herr Carlo DI ANTONIO und Ministerpräsident Herr Willy BORSUS mit, dass die Wallonische Regierung den Infrastruktur Mobilitätsplan 2019 -2024 genehmigt hat und weiterhin finanzielle Mittel zur Verfügung stellen wird für die Verbesserung der Verkehrssicherheit von Radfahrern und Fußgängern.

Mit gleichem Schreiben bestätigen die Minister, dass folgende Projekte in dem Infrastrukturplan aufgenommen und finanziell unterstützt werden:

- N3 – Sicherheit der Kreuzung N3/N613 sowie die Gestaltung eines Rad- und Fußweges
- 750.000,00 EUR
- N67 - Erneuerung des Straßenbelags sowie die Gestaltung eines Rad- und Fußweges
- 1.500.000,00 EUR

Zur Frage an die Gesellschaft bpost welche Sicherheitsvorkehrungen am Bankautomaten in Walhorn getroffen worden sind informiert bpost, dass die Tür neben dem Bankautomaten gegen Einbruch gesichert ist. Der Geldausgabeschlitz ist zwischen Mitternacht und 6.00 Uhr aus Sicherheitsgründen bereits gesperrt.

Die Betreuungsanfragen für die außerschulische Betreuung in der Gemeindeschule Herbesthal übersteigen an manchen Tagen die räumlichen Möglichkeiten des RZKB, dies hauptsächlich dienstags und donnerstags.

Für den Aufnahmestopp hat die Gemeinde mit dem R.Z.K.B. eine kurzfristige und zeitweilige Lösung gefunden.

Ab sofort stellt die Gemeinde eine Betreuerin für nachschulische Aufsicht sowie Räumlichkeiten der Schule zur Verfügung. Dadurch wird die Situation entschärft und die anerkannten Räume der AuBe werden entlastet, ohne Kinder abweisen zu müssen. Diese Lösung dient der Überbrückung, bis eine Möglichkeit der Erweiterung anerkannter Räumlichkeiten gefunden wird.

3. Haushaltsrechnung des Ö.S.H.Z. für das Geschäftsjahr 2018 - Billigung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht von Art. 35 des Gemeindedekrets;

Nach Durchsicht der beiliegenden Rechnungsablage für das Haushaltsjahr 2018 des Ö.S.H.Z. Lontzen;

Nach Anhörung von Herrn K-H. BRAUN, ÖSHZ Präsident, in der Vorstellung der Haushaltsrechnung;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds Herrn R.FRANSSEN in seinen Anmerkungen der nach zusätzlichen Auskünften zu den durchlaufenden Posten bittet, welche der ÖSHZ Präsident zusagt und nachreichen wird;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

Die Rechnungsablage für das Geschäftsjahr 2018 des Ö.S.H.Z. Lontzen zu billigen:

Artikel 1: Gesamteinnahmen: 1.405.287,99 €
Gesamtausgaben: 1.298.392,95 €

Überschuss: 106.895,04 €

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur weiteren Veranlassung übermittelt.

4. Anbringen eines für Personen mit Behinderung vorbehaltenen Parkplatzes Limburger Straße 5-7 in 4710 Lontzen

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 135 § 1 des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund der Artikel 74, 75, 35 und 36 des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass die Wahrung der öffentlichen Ordnung, insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe in den der Öffentlichkeit zugänglichen Straßen, Örtlichkeiten und Gebäuden zu den Aufgaben der Gemeinde gehört;

Aufgrund, dass drei Anwohner der Limburger Straße mit einer Parkkarte für Personen mit Behinderung gleichzeitig die Errichtung eines für Personen mit Behinderung vorbehaltenen Parkplatzes angefragt haben;

In Anbetracht, dass es notwendig ist, Personen mit Behinderung eine Parkerleichterung zu verschaffen, sowie die Sicherheit zu gewährleisten um Unfälle zu vermeiden;

Gehört den Bürgermeister Herrn P.Thevissen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: In der Limburger Straße wird vor den Häusern 5 – 7 ein öffentlicher für Personen mit Behinderung vorbehaltener Parkplatz angelegt.

Artikel 2: Die Beschilderung erfolgt durch das Anbringen des Verkehrsschildes E9a mit einem Zusatzschild, welches anzeigt, dass das Parken durch Personen mit Behinderung geführten Fahrzeugen vorbehalten ist und einem Pfeil der anzeigt, dass die Länge, wie vorgeschrieben, 6 Meter beträgt.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit denen im Gesetz vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 4: Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen Behörden weitergeleitet.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets veröffentlicht.

5. Öffentliche Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2020 – Genehmigung der Sonderklauseln

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 09. April 2019 des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung Natur und Forstwesen, Forstamt Eupen 1, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, die unterbreiteten Sonderklauseln im Hinblick auf die im Herbst 2019 und Frühjahr 2020 anstehenden Holzverkäufe der Gemeinde zu genehmigen;

In Anwendung von Artikel 78 des Forstgesetzbuches vom 15. Juli 2008 und Artikel 29 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27. Mai 2009, welcher das Forstgesetzbuch ausführt und das allgemeine Lastenheft für Holzverkäufe festlegt;

Nach Durchsicht der Sonderklauseln, welche 16 Artikel umfassen;

Gehört den Schöffen Herrn Y.Heuschen in seinen Ausführungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Sonderklauseln für den Holzverkauf im Herbst 2019 und Frühjahr 2020 zu genehmigen.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Anfrage, sowie dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Abteilung Natur und Forstwesen, Forstamt Eupen 1, übermittelt.

6. Prüfung des Kassenstandes am 31. März 2019 - Zur Kenntnisnahme (Art. 103 des Gemeindedekrets)

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass die beauftragte Bezirkskommissarin, Frau C. DELCOURT, am 18. April 2019 den Kassenstand zum 31. März 2019 des für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmers Herrn A. HOFFMANN geprüft hat;

Nach Durchsicht des am 6. Mai 2019 erhaltenen Kassenüberprüfungsberichts der beauftragten Bezirkskommissarin, aus welchem hervorgeht, dass der Kassenbestand an diesem Kontrolldatum für das 1. Quartal 2019 89.723,67 EUR betrug;

In Anbetracht, dass es seitens von Frau C. DELCOURT, beauftragten Bezirkskommissarin, keine Bemerkungen bezüglich der oben erwähnten Kassenprüfungen gegeben hat;

Nimmt der Gemeinderat die beiliegende Mitteilung des Kassenbestands des 1. Quartals 2019 zur Kenntnis.

7. Neubesetzung der Örtlichen Kommission für ländliche Entwicklung (Ö.K.L.E.), Genehmigung der Geschäftsordnung und Festlegung der Anwesenheitsgelder

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets;

Nach Durchsicht des Dekretes des Wallonischen Regionalrates vom 11. April 2014 zur Ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Februar 2019 durch welchen der Gemeinderat die Erneuerung der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung beschließt und das Gemeindegremium damit beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Durchführung des Beschlusses zu treffen;

Aufgrund des erfolgten Aufrufs;

Nach Durchsicht der eingegangenen Kandidaturen;

Nach Durchsicht der vom Gemeindegremium vorgeschlagenen Liste der Mitglieder;

Nach Durchsicht der beiliegenden Geschäftsordnung;

Aufgrund, dass die Höhe der Anwesenheitsgelder für die effektiven Mitglieder und die Ersatzmitglieder festgelegt werden müssen;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds Herrn R.Franssen in seinen Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die bestehende Örtliche Kommission für ländliche Entwicklung aufzulösen.

Artikel 2: Gegenwärtige Vorschlagsliste zu genehmigen:

a) Mitglieder

effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
Aussems Alain Poststraße, 32 4711 Walhorn	Wertz Jean-Marie Sandstraße 17a 4711 Walhorn
Burtscheidt Stephan Poststraße 22b 4711 Walhorn	Fransolet Didier Heidestraße 75 4711 Walhorn
Emonds Heinrich Leo Neutralstraße 130 4710 Herbesthal	Meessen Michael Neutralstraße 916 4710 Herbesthal
Franssen Benoît Haagstraße 2 4710 Herbesthal	Rosengarten Dominique Neutralstraße 204d 4710 Herbesthal
Jonas Alexander Neutralstraße 296 4710 Herbesthal	Gauder Nicolas Rottdriescher Str., 86 4710 Herbesthal
Kessel Thomas Schlossstraße 43 4710 Lontzen	Locht Ghislain Limburger Str., 242 4710 Lontzen
Locht-André Damienne Limburger Str., 240 4710 Lontzen	Flores Juarez Fernando Asteneter Str., 75 4711 Walhorn
Lamalle Aurélie Alt Herbesthaler Str., 16 4710 Herbesthal	Marichal Dieter Rottdriescher Str., 64 4710 Herbesthal
Laschet Dirk Bommertzgasse, 30 4710 Lontzen	Werner Jean-Claude Henri Schils Str., 29 4710 Herbesthal
Maraite Paul Presterstraße 50 4711 Walhorn	Knittel Ulrich Asteneter Str., 55 4711 Walhorn
Dresse Joseph Rabotrather Str., 7 4710 Herbesthal	Habets Michel Neutralstraße 450 4710 Lontzen
Posselt Rainer Ketteniser Str., 43 4711 Walhorn	Maassen Eduard Kirchbuschweg, 36 4711 Walhorn
Stickelmann Hans Bornstraße 2 4711 Walhorn	Renardy Alfred Bergstraße 122 4710 Lontzen
Behrenswerth Andrea Schmalgraf 48 4710 Lontzen	Köttgen Pascal Ketteniser Str., 21 4711 Walhorn
Wetzels Jean-Pierre Tulpenweg, 9 4710 Lontzen	Stroh Renate Tulpenweg, 11 4710 Lontzen

b) Gemeinderatsmitglieder

effektives Mitglied	Ersatzmitglied
Yannick Heuschen Klosterstraße 58 4710 Herbesthal	Monique Kelleter-Chaineux Merolser Straße 63 4711 Walhorn
Gerd Malmendier Fleuschergasse 12 4710 Lontzen	Werner Heeren Limburger Straße 189 4710 Lontzen
Roger Franssen Mühlenweg 29 4710 Lontzen	Sandra Houben-Meessen Lindenweg 12 4711 Walhorn
Sonja Cloot Kaplan J.C. Rossaint Straße 22 4710 Herbesthal	Irmgard Malmendier-Ohn Fleuschergasse 18 4710 Lontzen

Artikel 3: Herrn Yannick Heuschen, Schöffe für Ländliche Entwicklung, wohnhaft Klosterstraße 58 in 4710 Lontzen, wird als Vorsitzender – Präsident der Ö.K.L.E. zu bezeichnen.

Artikel 4: Die Geschäftsordnung zu genehmigen.

Artikel 5: Die Anwesenheitsgelder sowohl für die effektiven Mitglieder als auch für die Ersatzmitglieder auf 25,- EUR (der Betrag ist am Schwellenindex 138,01 gebunden) festzulegen.

8. Bezeichnung der Mitglieder der Gemeinde für die Generalversammlung der V.o.G. Pays de Herve Futur

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht von Artikel 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde Mitglied der V.o.G Pays de Herve ist;

Aufgrund, dass die V.o.G. Pays de Herve Futur mitteilt, dass für die Generalversammlung zwei effektive Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder bezeichnet werden müssen;

Aufgrund, dass Herr J.GROMMES, Schöffe in der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2018 als Vertreter der Gemeinde Lontzen für die Generalversammlung und für den Verwaltungsrat bezeichnet wurde;

Aufgrund, dass demnach noch ein effektives Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder für die Generalversammlung der V.o.G. Pays de Herve Futur bezeichnet werden sollen;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen des Ratsmitglieds Frau M.Kelleter-Chaineux als effektives Mitglied, und des Schöffen Herrn Werner Heeren und des Ratsmitglieds Herrn Roger Franssen als stellvertretendes Mitglied,

Gehört den Schöffen Herrn J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Ratsmitglied Frau M.Kelleter-Chaineux als effektives Mitglied, und den Schöffen Herrn Werner Heeren und das Ratsmitglied Herrn Roger Franssen als stellvertretende Mitglieder für die Generalversammlung der V.o.G Pays de Herve zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G Pays de Herve zur weiteren Veranlassung übermittelt.

9. Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der sozialen Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht von Artikel 35 des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass die Wohnungsbaugesellschaften dazu verpflichtet sind, aufgrund der Kommunal- und Provinzialwahlen vom 14. Oktober 2018, und unter Anwendung des wallonischen Wohnungsbaugesetzbuches betreffend die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse, und des Dekretes vom 29. März 2018, ihre Verwaltungsorgane zu erneuern;

Aufgrund, dass die Gemeinde daher aufgefordert ist, einen Beschluss des Gemeinderates zu übermitteln durch den die Vertreter bezeichnet werden, damit die Generalversammlung vom 4. Juni 2019 den Verwaltungsrat ordentlich einsetzen kann;

Aufgrund, dass durch Beschluss vom 17. Dezember 2018 Frau Evelyn JADIN (PFF), Schöffin und die Ratsmitglieder Frau Monique KELLETER-CHAINEUX (Ecolo) und Herrn Roger FRANSSSEN (CSP) für die Generalversammlung der sozialen Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU als Vertreter der Gemeinde bezeichnet wurden;

Aufgrund, dass die Vertreter der lokalen Behörden, unter Anwendung von Art. 146 des WWBGB durch die zuständigen Gemeinderäte bezeichnet werden und zwar proportional zu dessen politischer Zusammensetzung, und daher das bezeichnete Gemeinderatsmitglied Frau Monique Kelleter mit der Listenverbindungserklärung Ecolo durch ein Gemeinderatsmitglied mit einer Listenverbindungserklärung zur CSP zu ersetzen ist;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Ratsmitglieds Frau Irmgard Malmendier-Ohn mit der Listenverbundenheitserklärung zur CSP;

Gehört die Schöffin Frau E.Jadin in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Ratsmitglied Frau Irmgard Malmendier-Ohn als Vertreter der Gemeinde mit der Listenverbindungserklärung zur CSP für die Generalversammlung der Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der Wohnungsbaugesellschaft NOSBAU zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

10. Bezeichnung eines Gemeindevertreters der Nordgemeinden für den Verwaltungsrat der V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Art. 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass die Gemeinde Mitglied der V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck ist;

Aufgrund, dass für die V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck ein Vertreter der Nordgemeinden für den Verwaltungsrat zu bezeichnen ist;

Aufgrund, dass in der Gemeinderatsitzung vom 17. Dezember 2019 das Ratsmitglied Karl-Heinz Braun für die Generalversammlung der V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck bezeichnet wurde;

Aufgrund, dass nach Absprache mit den anderen Nordgemeinden der ÖSHZ Präsident/Ratsmitglied Herrn Karl-Heinz Braun vorgeschlagen wird;

Gehört den Bürgermeister Herrn P.Thevissen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den ÖSHZ Präsidenten Herrn Karl-Heinz Braun als Vertreter der Nordgemeinden für den Verwaltungsrat für die V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck vorzuschlagen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

11. Beitritt der Gemeinde Lontzen in die Interkommunalen RESA S.A. Verteilernetzbetreiber

Der Gemeinderat,

In Erwägung von Artikel 162 Absatz 4 der Verfassung;

In Erwägung von Artikel 6, § 1, VIII, 8° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen;

In Erwägung des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1512-3 und L1523-1 ff.;

In Erwägung des Dekrets vom 11. Mai 2018 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts und des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts;

In Erwägung des gemeinsamen Schreibens von ENODIA und RESA vom 29. März 2019 über die Umwandlung der RESA S.A., juristische Person des Privatrechts, in RESA S.A. Interkommunale, juristische Person des öffentlichen Rechts;

In Erwägung der Anlagen zu diesem Schreiben;

In Erwägung des beigefügten Entwurfes einer Vereinbarung über die Übertragung von Anteilen der RESA S.A. Interkommunale, der die Übertragung von 5 Anteilen der RESA S.A. Interkommunale durch die ENODIA SCRL an die Gemeinde zum Gegenstand hat;

In Erwägung, dass die angebotene Übertragung der Anteile unentgeltlich erfolgen würde;

In Erwägung, dass die Anzahl der zur Übertragung vorgeschlagenen Anteile im Verhältnis zur Anzahl der Anteile der Kategorien A, B und/oder G am Gesellschaftskapital bestimmt wurde, die die Gemeinde bereits am Kapital der ENODIA-Energiesektoren 1 und 5 hält;

In Erwägung des Entwurfs der Satzung der RESA S.A. Interkommunale;

In Erwägung der außerordentlichen Hauptversammlung der RESA S.A. Interkommunale vom 29. Mai 2019 und der entsprechenden Tagesordnung;

In Erwägung des von ENODIA und RESA für die Gemeinde organisierten gemeinsamen Unterrichtsverfahrens bezüglich der Umwandlung von RESA in eine Interkommunale;

In Erwägung, dass die Beschränkung der Existenzdauer der Interkommunale RESA gemäß Artikel 6 des Entwurfs der Satzung auf 30 Jahre de facto den Beschluss zur Verlängerung des Mandats der RESA als VNB (Verteiler Netzbetreiber) auf dem Gebiet der Gemeinde beinhaltet;

Aufgrund, dass die RESA Aktiengesellschaft gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer außerordentlichen Generalversammlung am 29. Mai 2019 um 17.30 Uhr am Sitz der Gesellschaft, rue Sainte-Marie, 2 11 in 4000 Lüttich einlädt;

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung stehen:

1. Anpassung der Liste der Anteilseigner
2. Annahme der Satzung des RESA S.A. Interkommunale
 - A. Prüfung der gemäß § 559 des Gesellschaftsgesetzbuchs erstellten Berichte und Unterlagen über die Änderung des Gesellschaftszweck:
 - Sonderbericht des Verwaltungsrats mit ausführlicher Rechtfertigung der vorgeschlagenen Änderung des Gesellschaftszwecks. Diesem Bericht ist eine Zusammenfassung des Stands der Aktiva und Passiva der Gesellschaft zum 28. Februar 2019 beigelegt;
 - Bericht des Kommissars zu diesem Finanzausweis;
 - B. Änderung der Satzung und des Gesellschaftszwecks im Weg der Ersetzung der derzeitigen Satzung durch die künftige Satzung der RESA S.A. Interkommunale, deren Entwurf der Einberufung beigelegt ist;
3. Ernennung des neuen Verwaltungsrates
4. Erste Bilanz zum Prozess der Verselbständigung von RESA

Nach Anhörung des Ratsmitglieds Herrn R.Franssen in seinen Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde akzeptiert das Angebot von ENODIA, 5 Anteile der RESA S.A. Interkommunale unentgeltlich zu erwerben und damit unter den in dem Entwurf der Vereinbarung über die Übertragung in der Anlage des gemeinsamen Schreibens von ENODIA und RESA vom 29. März 2019 angegebenen Bedingungen Anteilseigner der RESA S.A. Interkommunale zu werden.

Artikel 2: Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Vereinbarung über die Übertragung von Anteilen ermächtigt die Gemeinde die bevollmächtigten Vertreter von ENODIA, das Aktionärsregister im Namen beider Parteien zu unterzeichnen.

Artikel 3: Den Entwurf der Satzung der RESA S.A. Interkommunale, der dem Einberufungsschreiben für die außerordentliche Generalversammlung der RESA Interkommunale S.A. am 29. Mai 2019 im Anhang beigelegt ist, zuzustimmen.

Artikel 4: Die Gemeinde beschließt, durch ihre Vertreter, an der außerordentlichen Hauptversammlung der RESA S.A. Interkommunale vom 29. Mai 2019 teilzunehmen und für die Annahme des oben genannten Entwurfs der Satzung zu stimmen.

Artikel 5: Die Gemeinde beschließt, die übrigen Punkte der Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 29. Mai 2019 zu billigen.

Artikel 6: Dieser Beschluss wird den Aufsichtsbehörden zugestellt.

12. Bezeichnung von fünf Gemeindevertretern für die Generalversammlung der Interkommunale Aktiengesellschaft RESA (Opérateur des réseaux de distribution de gaz et d'électricité)

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-11 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund, dass die Gemeinde Mitglied der Interkommunalen Aktiengesellschaft RESA (Opérateur des réseaux de distribution de gaz et d'électricité) gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20. Mai 2019 ist;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der Interkommunalen RESA S.A. fünf Vertreter der Gemeinde bezeichnet werden müssen;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen des Schöffen Herrn Werner Heeren und der Ratsmitglieder Gerd Malmendier, Etienne Simar, Roger Franssen und Karl-Heinz Braun;

Gehört den Bürgermeister Herrn P.Thevissen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Schöffen Werner Heeren und die Ratsmitglieder Gerd Malmendier, Etienne Simar, Roger Franssen und Karl-Heinz Braun für die Generalversammlung der Interkommunalen Aktiengesellschaft RESA (Opérateur des réseaux de distribution de gaz et d'électricité) zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen Aktiengesellschaft RESA zur weiteren Veranlassung übermittelt.

13. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

ORES Assets ordentliche Generalversammlung vom 29. Mai 2019

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen ORES Assets vom 12. April 2019, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am 29. Mai 2019 um 10.00 Uhr in den Räumen des Spiroudome, rue des Olympiades, 2 in 6000 Charleroi einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Vorstellung des Jahresberichtes 2018
2. Jahreskonten per 31. Dezember 2018
 - Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen
 - Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors
 - Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von Ores Assets per 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisverwendung
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2018
4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2018
5. Gründung der Tochtergesellschaft von ORES Assets im Hinblick auf die Ausübung der Tätigkeiten des „Kontakt-Centers“
6. Statutenänderungen
7. Statutarische Ernennungen
8. Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund, dass das Ratsmitglied Herr Roger Franssen von der CDH-CSP als Vertreter der Gemeinden des Sektors Ores Ost als Verwaltungsratsmitglied vorgeschlagen wird;

Gehört den Schöffen Herrn W.Heeren in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Tagesordnung der Generalversammlung der ORES Assets vom 29. Mai 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 29. Mai 2019 zu geben:

2. Jahreskonten per 31. Dezember 2017
 - Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen
 - Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors
 - Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von Ores Assets per 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisverwendung
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2018
4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2018

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Artikel 3: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4: Das Ratsmitglied Herrn Roger Franssen als Vertreter der Gemeinden des Sektors Ores Ost als Verwaltungsratsmitglied vorzuschlagen.

Artikel 5: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen ORES Assets zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

14. Beitritt der Gemeinde LONTZEN zur V.o.G. Tourismusagentur Ostbelgien und Gewährung eines Funktionszuschusses

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund, dass am 07. November 2018 eine V.o.G. Tourismusagentur Ostbelgien gegründet worden ist, mit dem Ziel die Aktivitäten der Stiftung für Ostbelgien fortzuführen wobei die aktuelle Stiftung Tourismusagentur Ostbelgien ihre Aktivitäten zum 30. September 2019 einstellen wird;

Aufgrund, dass die Gemeinden dieser neuen V.o.G. als effektive Mitglieder beitreten können;

Aufgrund, dass jeweils ein Tourismusschöffe aus den nördlichen und südlichen Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, sowie aus dem frankophonen Gebiet der angeschlossenen Gemeinden im Verwaltungsrat vertreten sein sollen;

Aufgrund, dass die Gemeinden sich über einen Funktionszuschuss finanziell an die V.o.G. Tourismusagentur Ostbelgien beteiligen, welcher nach einem nachvollziehbaren Schlüssel errechnet wird, der Rechnung trägt mit der Einwohnerzahl der Gemeinde sowie mit den touristischen Indikatoren der Bettenzahl und der Übernachtungen in der Gemeinde;

Aufgrund, dass die Statuten der neuen V.o.G., ihre neue Geschäftsordnung sowie die Berechnung der Funktionszuschüsse in der vergangenen Legislatur mit den Gemeinden ausgearbeitet und gutgeheißen wurden;

Aufgrund, dass, nach dieser Rechnung, der jährliche Funktionszuschuss für die Gemeinde Lontzen sich auf jeweils 2.154,00 EUR für die Jahre 2019, 2020 und 2021 beläuft wobei für das Jahr 2019 kein Mitgliedsbeitrag für die Stiftung berechnet werden soll wobei ein Betrag von 1.182,00 EUR bereits im Haushalt der Gemeinde vorgesehen ist;

Aufgrund, dass die V.o.G. Tourismusagentur Ostbelgien die Gemeinde bittet, bis zum 20. Juni 2019 mitzuteilen, ob sie der V.o.G. beitrifft, damit die Bewerbung der Gemeinde im Destinationsmarketing sowie die touristische Produktentwicklung durch die V.o.G. Tourismusagentur Ostbelgien gewährleistet werden kann;

Gehört den Schöffen Herrn J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Beitritt der Gemeinde Lontzen in die V.o.G. Tourismusagentur Ostbelgien zu genehmigen.

Artikel 2: Herrn José GROMMES, Schöffe für Tourismus, als effektives Mitglied für die Generalversammlung der V.o.G. Tourismusagentur Ostbelgien zu bezeichnen.

Artikel 3: Einen Funktionszuschuss in Höhe von 2.154,00 EUR für die Jahre 2019, 2020 und 2021 zu gewähren.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer sowie dem Finanzdienst übermittelt.

15. Aufrechterhaltung der Lokalen Entwicklungsagentur Lontzen-Plombières-Welkenraedt (ADL) – Antrag auf Verlängerung der Zulassung

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegremiums;

Nach Durchsicht Gemeinderatsbeschlusses vom 28. August 2013, zur Aufrechterhaltung der Lokalen Entwicklungsagentur (A.D.L.) der Gemeinden Lontzen-Plombières-Welkenraedt und die Einreichung eines Antrags auf Zulassung der vorerwähnten Lokalen Entwicklungsagentur beschlossen hatte;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Juni 2014, mit welchem die Lokale Entwicklungsagentur der Gemeinden Lontzen-Plombières-Welkenraedt für eine Dauer von 6 Jahren zugelassen wurde;

In Anbetracht, dass der Antrag auf die Aufrechterhaltung der Zulassung der Lokalen Entwicklungsagentur der Gemeinden Lontzen-Plombières-Welkenraedt, vor Ablauf der Zulassung einzureichen ist;

Gehört den Schöffen Herrn J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds Herrn R.Franssen in seinen Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Aufrechterhaltung der Lokalen Entwicklungsagentur (A.D.L.) der Gemeinden Lontzen-Plombières-Welkenraedt.

Artikel 2: Den Antrag auf Verlängerung der Zulassung der vorerwähnten Lokalen Entwicklungsagentur einzureichen.

Artikel 3: Die Lokale Entwicklungsagentur der Gemeinden Lontzen-Plombières-Welkenraedt, gemäß des Beschlusses der Generalversammlung vom 12. März 2019, mit dem Verfahren der Zusammenstellung der Akte und dem Einreichen des Antrags auf Verlängerung der Zulassung der besagten Lokalen Entwicklungsagentur bei der zuständigen Behörde, zu beauftragen.

16. Zeitweiliger Erlass des Bürgermeisters - Anbringen von Wahlwerbung auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen - Bestätigung

Der Gemeinderat,

Einstimmig bestätigt der Gemeinderat den Zeitweiligen Erlass des Bürgermeisters - Anbringen von Wahlwerbung auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen.

Der Bürgermeister,

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Anbetracht, dass es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit während der Wahlperiode auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen unbedingt erforderlich ist, das Anschlagen von Wahlplakaten, Wahlinschriften, Abbildungen, photographischen Reproduktionen, Flugblättern und Klebezetteln auf den öffentlichen Straßen, auf Gemeindeeigentum sowie auf Privateigentum zu reglementieren;

Beschließt:

Artikel 1: Für die Wahlperiode, d. h. ab dem 03. Mai 2019 bis einschließlich 26. Mai 2019 um 16.00 Uhr, ist das Anschlagen von Wahlplakaten, Wahlinschriften, Wahlsprüchen, Abbildungen und photographischen Reproduktionen, Flugblättern und Klebezetteln an den an nachstehenden Stellen aufgestellten besonderen von der Gemeinde aufgestellten Plakatwänden erlaubt:
Herbesthal – Kirchstraße (Gemeindeschule Herbesthal)
Lontzen – Limburger Straße (Nähe Hubertushalle)
Walhorn – Dorfstraße (Gemeindeschule Walhorn)
Jedes Anbringen von Wahlwerbung ohne die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers oder Nutznießers, sei es auf Privateigentum, auf Gemeindeeigentum ist verboten.
Das Anbringen dieser Werbung auf den Bäumen sowie auf den Masten der Straßenbeleuchtung oder sonstigen der Energieversorgung dienenden Anlagen ist verboten.

Artikel 2: Die in Zuwiderhandlung gegen vorliegende Verordnung angebrachte Wahlwerbung wird kostenpflichtig entfernt.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung werden mit Verwaltungsstrafen in Höhe von 50 bis 350 € geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Gegenwärtige Polizeiverordnung tritt am 03. Mai 2019 in Kraft und wird gemäß den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

17. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal - Rechnung für das Haushaltsjahr 2018 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung, den der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal für das Rechnungsjahr 2018 in seiner Sitzung vom 27. Februar 2019 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die vorliegende Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2018 folgende Beträge aufweist:

Wie vom Kirchenrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen:	33.825,97 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	22.409,78 EUR
Total Einnahmen:	56.235,75 EUR
Ausgaben vom Bischof festgelegt:	12.777,97 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	25.923,69 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben:	0,00 EUR
Total Ausgaben:	38.701,66 EUR
Saldo:	17.534,09EUR

Nach Durchsicht der Stellungnahme des Bischofs vom 10. April 2019 mit folgenden Bemerkungen:

Aufgrund der Belege

A.I/9: 194,41€ anstatt 331,50€

A.I/11: 257,25€ anstatt 612,75€

A.I./15 137,09 anstatt 0€

A.II/50: 30,00€ ist richtig, wurde aber am Bistum anstatt am Dechanten Eupen bezahlt. Die Zurückerstattung wird beim Bistum angefragt und in 2019 werden dann 60,00€ am Dechanten Eupen bezahlt.

A.II/59: 1.889,71€ anstatt 1.890,01€

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2018 gebilligt werden kann;

Gehört den Schöffen Herrn J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal in seiner Sitzung vom 27. Februar 2019 für das Rechnungsjahr 2018 festgelegt hat, mit der angepassten Stellungnahme vom Bischof, zu billigen.

Die angepasste Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2018 weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen E.I.:	33.835,97 EUR
Außerordentliche Einnahmen E.II:	22.409,78 EUR
Total Einnahmen:	56.245,75 EUR

Vom Bischof festgelegt A.I:	12. 422,47EUR
Ordentliche Ausgaben A.II:	25.923,39 EUR
Außerordentliche Ausgaben A.III:	0,00 EUR
Total Ausgaben:	38.345,86 EUR
Saldo	17.899,89 EUR

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

18. Evangelischen Kirchengemeinde Eupen – Neu-Moresnet - Rechnung für das Haushaltsjahr 2018 - Gutachten

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets;

Aufgrund von Artikel 41 des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

In Anbetracht der am 24. April 2019 vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelten beiliegenden Rechnung für das Rechnungsjahr 2018 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen - Neu-Moresnet;

Gehört den Schöffen Herrn J.Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Durchsicht folgender Kostenaufstellung:

Ordentliche Einnahmen:	80.948,00 EUR
Außerordentliche Einnahmen:	40.498,69 EUR
Total Einnahmen:	121.446,69 EUR

Vom Synodalratspräsidenten festgelegt:	11.547,46 EUR
Ordentliche Ausgaben:	53.059,29 EUR
Außerordentliche Ausgaben:	15.000,00 EUR
Total Ausgaben:	79.606,75 EUR

Saldo: **41.839,94 EUR**

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ein **günstiges** Gutachten für die Rechnung 2018 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet zu erteilen:

Ordentliche Einnahmen:	80.948,00 EUR
Außerordentliche Einnahmen:	40.498,69 EUR
Total Einnahmen:	121.446,69 EUR

Vom Zentralrat festgelegt:	11.547,46 EUR
Ordentliche Ausgaben:	53.059,29 EUR
Außerordentliche Ausgaben:	15.000,00 EUR
Total Ausgaben:	79.606,75 EUR

Saldo: **41.839,94 EUR**

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur weiteren Veranlassung übermittelt.

19. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschaftsdekrets)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Herr Roger Franssen (Union Fraktion) stellt dem Gremium folgende Frage:

Letztes Jahr wurde eine Baugenehmigung für 6 Wohnungen in der Limburgerstrasse in Lontzen an eine Firma JACO erteilt. Eine der Auflagen war die Verlegung einer Kanalisation entlang der Limburgerstrasse mit Anschluss an die bestehende Kanalisation auf Höhe der Parzellierung Sonnenschein.

Inzwischen wurde das Objekt verkauft und der Nachfolger der Firma JACO scheint diese Auflage nicht respektieren zu wollen.

Ich möchte hier an die absolute Notwendigkeit dieser Kanalisation wie im PASH und von der AIDE vorgesehen erinnern. Es ist wichtig an dieser Stelle und für ähnliche zukünftige Fälle.

Wird das Gemeindegremium diese Auflage, die auch von der KBARM gefordert wurde, entschieden durchsetzen und kompromisslos bleiben?

Wie wird das GK antworten?

Antwort der Schöffin Frau Evelyn JADIN:

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ich kann Sie in dieser Angelegenheit beruhigen. Das aktuelle Gemeindegremium nimmt diese Angelegenheit sehr ernst und hat diesbezüglich bei der AIDE ein entsprechendes zusätzliches Gutachten beantragt. Letzteres liegt uns seitdem 09. April vor, sodass wir

anlässlich der vergangenen Gemeinderatssitzung dem Projektautor noch keine offizielle Stellungnahme unsererseits haben zukommen lassen können. Dies ist zwischenzeitlich allerdings erfolgt und somit kann die Frage auch beantwortet werden.

Mit Schreiben vom 3. April 2019 hat die AIDE der Gemeinde mitgeteilt, dass die Verlegung der Kanalisation durchaus möglich und durchführbar ist. In der Sitzung des Gemeindegremiums vom 9. April 2019 wurde das Schreiben zur Kenntnis genommen und es wurde beschlossen dem Bauherrn schriftlich mitzuteilen, dass weiterhin an dem mit dem Bau geknüpften Kanalprojekt festgehalten wird.

20. Interpellation an das Gemeindegremium (Art. 33 des Gemeindegremiums)

Interpellation von Herrn Jean-Pierre Wetzels zu waschbaren Windeln:

Sehr geehrtes Gemeindegremium,
meine Frau und ich haben zufällig auf einer Babymesse einen Stand gesehen, wo unter anderem waschbare Windeln verkauft wurden. Der Verkäufer hat uns informiert, dass es in manchen Gemeinden eine Prämie beim Kauf waschbarer Windeln gibt. Daraufhin habe ich mich informiert und unter anderem in einem GE-Artikel gelesen, dass es in Lontzen eine solche Prämie gibt. Der Titel des GE-Artikels vermittelt den Eindruck, dass die damaligen Gemeindeverantwortlichen sehr ambitioniert waren.
„Gemeinde Lontzen sagt Wegwerfwindel den Kampf an“
Eine ambitionierte Gemeinde, die ihre Einwohner zu einem umweltfreundlicheren Windelkonsum bewegen möchte. Das finde ich gut. Aber ich habe dazu ein paar Fragen.
- Wenn die Gemeindeverantwortlichen damals wirklich so ambitioniert waren, warum beschlossen sie dann, nur 50 % der Einkaufsrechnung, aber auch nur maximal 75 € Prämie zu zahlen? Eupen erstattet beispielsweise bis zu 150 €.
- Und ist schon geprüft worden, wie die Preise sich seitdem entwickelt haben? Wenn man bedenkt, dass man mindestens 18, am besten aber 24 Stoffwindeln braucht, kommt man schnell an mehrere hundert Euro Einkaufspreis.
- Als der Beschluss gefasst wurde, war Energie dagegen, „weil sich der Verwaltungsaufwand kaum lohne und ältere Menschen, die an Inkontinenz leiden, nicht in den Genuss dieser Prämie kommen“. Vertritt Energie noch immer die gleiche Meinung? Ist der Verwaltungsaufwand tatsächlich so groß? Und jetzt wo Energie in der Mehrheit sitzt, werden ältere Menschen auch in den Genuss einer solchen Prämie kommen? Gibt es überhaupt waschbare Stoffwindeln für Senioren? Und unabhängig davon, ob ältere Menschen in den Genuss dieser Prämie kommen, ist nicht jeder Schritt hin zu weniger Müll ein Schritt in die richtige Richtung?

Eine erste Bilanz hat es bereits Ende 2012 gegeben. Damals hat die zuständige Schöffin leider einsehen müssen, dass die Resonanz überschaubar war. Ich habe gelesen, dass bis Ende 2012 nur eine Familie das Angebot genutzt hat. Kann das daran liegen, dass die Prämie so gering ist? Wurde eine Erhöhung der Prämie bereits in Betracht gezogen? Und wie werden die Einwohner der Gemeinde informiert? Damals hat Frau Sandra Houben-Meessen bemerkt, dass die Eltern „vielleicht“ zu spät informiert wurden. Nämlich erst „im Zuge der Anmeldung ihres Kindes bei der Gemeinde“. Wie läuft seitdem der „Kampf“ gegen Wegwerfwindeln?

Auch heute findet man auf der Internetseite der Gemeinde keinen Hinweis auf diese Prämie. Da kann man wieder einen Vergleich mit Eupen ziehen, wo es, wie eben erwähnt, eine noch interessantere Prämie für die Anschaffung waschbarer Stoffwindeln gibt. Wenn man auf der Internetseite der Stadt Eupen das Wort „Windel“ über die Suchfunktion suchen lässt, findet man alle nötigen Infos und das Antragsformular. In Lontzen findet man wie gesagt gar nichts unter dem Suchbegriff „Windel“. Wie werden Einwohner unserer Gemeinde informiert? Werden sie inzwischen besser informiert als Ende 2012? Inzwischen wissen wir hoffentlich alle, dass auf allen Ebenen Maßnahmen zur Müllreduzierung und für eine bessere Umwelt ergriffen werden müssen. Das scheinen zumindest fast alle politischen Parteien verstanden zu haben. Wenn die alte Mehrheit keine weiteren Maßnahmen ergriffen hat, um den „Kampf“ gegen Wegwerfwindeln zu gewinnen, wird die neue Mehrheit den Kampf intensiver weiterführen?

Antwort der Schöffin Frau Evelyn JADIN:

Sehr geehrter Herr Wetzels,

Vielen Dank für Ihre heutige Interpellation bezüglich der Bezuschussung waschbarer Windeln.

In den vergangenen Jahren haben sich die waschbaren Windeln stark weiterentwickelt und sind heutzutage erschwinglicher, modern und einfacher zu nutzen – sowohl, was das Wickeln als auch was den Unterhalt der Windeln angeht.

Es ist durchaus sinnvoll den Nutzen von waschbaren Windeln zu fördern, dies nicht zuletzt im Sinne der Nachhaltigkeit.

Die Prämie zielt natürlich nicht darauf ab, die gesamten Kosten zu tragen. Sie soll aber einen effektiven Anreiz zu schaffen.

Aus diesem Grund hat die neue Mehrheit bereits eine Erhöhung der Prämie von 75,00 EUR auf 150,00 EUR ins Auge gefasst. Da wir allesamt neu im Amt sind, hatten wir jedoch noch nicht die Gelegenheit die Prämienhöhung dem Gemeinderat zwecks Beschluss vorzulegen. Dies wird aber in Kürze erfolgen, sodass Sie, werter Herr Wetzels - als werdenden Vater - voraussichtlich einer der ersten sein werden, der von der erhöhten Bezuschussung profitieren wird.

Was den Informationsfluss bezüglich der genannten Prämie betrifft so ist dieser sicherlich verbesserungswürdig. Wir sind jedoch bemüht dem nachzukommen in dem wir beispielsweise wie in der Vergangenheit im Infoblatt, sowie zukünftig auf unserer Internetseite auf diese Prämie hinweisen werden. Ich möchte allerdings ebenfalls darauf hinweisen, dass Kaleido u.a. auf seiner Internetseite darauf hinweist dass dieser Vorteil in unserer Gemeinde besteht, so dort zu lesen:

In einigen Gemeinden wie Lontzen, Raeren oder Eupen wird der Ankauf von waschbaren Stoffwindelsystemen durch eine Prämie im Rahmen der Haushaltsmittel unterstützt!

Die Vertreter der Presse werden es aber sicherlich nicht versäumen die Information in Ihrer Berichterstattung nochmals zu erwähnen.

Angesichts der doch sehr überschaubaren Anfragen (1 in diesem Jahr) erhoffen wir uns durch diese Maßnahmen eine höhere Resonanz. Die Zukunft wird zeigen ob dieses Ziel schlussendlich dann auch erreicht wird.

Meines Wissens nach gibt es waschbare Windeln für Erwachsene. Die Handhabe ist allerdings sehr viel umständlicher, ich werde aber bei den hiesigen Altenheimen nachfragen ob dies in der Praxis praktikabel ist und eine Nachfrage besteht.

Geschlossene Sitzung

1. Protokoll der geschlossenen Sitzung vom 15. April 2019 – Verabschiedung

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der geschlossenen Sitzung vom 15. April 2019.

2. Zeitweilige Bezeichnung von Personalmitgliedern - Kenntnisnahme

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikels 112 des Gemeindedekretes;

Aufgrund, dass die vom Kollegium vorgenommenen zeitweiligen Bezeichnungen innerhalb einer Frist von drei Monaten dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen sind;

Nach Durchsicht folgender Auflistung der zeitweilig bezeichneten Personalmitglieder:

Daten	Name	Ersetzt	Ort	Vertretung Grund	Stunden	Bis zum
01.04.19	KOHL Marie-Lucie	MORO BLANCO Maria	Mittagsaufsicht Schule Herbesthal	Versetzt von der Mittagsaufsicht	1,5/Tag	01.04.19

				zur Schulküche Herbesthal		
02.04.19	RADERMACHER Sandra	ROX Nadine	Mittagsaufsicht Schule Walhorn	Versetzt von Walhorn zur Schule Lontzen	2/Tag	04.04.19
04.04.19	KOHL Marie- Lucie	ERDOGAN Emine	Mittagsaufsicht Schule Herbesthal	Familiäre Gründe	1,5/Tag	05.04.19
08.04.19	BUCKEN Anaïs	/	Animation Osterlager Herbesthal	/	30/ Woche	08.04.19
08.04.19	DORR Ilejnja	/	Animation Osterlager Herbesthal	/	30/ Woche	08.04.19
09.04.19	GOOR Cédric	/	Animation Osterlager Herbesthal	/	30/ Woche	12.04.19
08.04.19	JONAS Alexander	/	Animation Osterlager Herbesthal	/	30/ Woche	12.04.19
08.04.19	DOEUILLET Noah	/	Animation Osterlager Herbesthal	/	30/ Woche	12.04.19
08.04.19	MATTAR Jan	/	Animation Osterlager Herbesthal	/	30/ Woche	12.04.19
08.04.19	MAGER Michèle	/	Animation Osterlager Herbesthal	/	30/ Woche	12.04.19
08.04.19	MENNICKEN Dinja	/	Animation Osterlager Herbesthal	/	30/ Woche	12.04.19
08.04.19	BOUS Isabelle	/	Animation Osterlager Herbesthal	/	30/ Woche	12.04.19
08.04.19	BELLEFLAMME Florence	/	Animation Osterlager Herbesthal	/	30/ Woche	12.04.19
08.04.19	MANTEAU Valentine	/	Animation Osterlager Herbesthal	/	30/ Woche	12.04.19
08.04.19	JANSSEN Sabrina	/	Animation Osterlager Herbesthal	/	30/ Woche	12.04.19
23.04.19	BRICTEUX Aline	ROX Nadine	Mittagsaufsicht Schule Walhorn	Krankheit	8/ Woche	Ende der Krankheit von Frau Rox

Nimmt der Gemeinderat die Bezeichnung der zeitweiligen Personalmitglieder zur Kenntnis.

3. Antrag von Herrn BRÜLL Thomas auf Urlaub zwecks Ausübung des Schulleiteramtes in der Gemeindeschule Walhorn/Lontzen vom 01. September 2019 bis zum 31. August 2020

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 30. Juni 2003 (Urlaub zwecks Ausübung eines anderen oder desselben Amtes), wie abgeändert;

Aufgrund des Gemeindedekretes und der koordinierten Gesetze über das Primar- und Verwahrschulwesen und insbesondere des Artikels 30, so wie er abgeändert wurde;

Nach Durchsicht der Anfrage von Herrn BRÜLL Thomas, definitiv ernannter Primarschullehrer, vom 23. April 2019, auf Urlaub zwecks Ausübung des Schulleiteramtes in der Gemeindeschule Walhorn/Lontzen für 24 Perioden wöchentlich ab dem 01. September 2019 bis zum 31. August 2020;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 15. Mai 2012, mit welchem Herr BRÜLL Thomas ab dem 01. September 2012 für einen vollen Stundenplan als Schulleiter im Rahmen der Ausübung des Schulleiteramtes in der Gemeindeschule Walhorn/Lontzen bezeichnet wurde;

In Anbetracht, dass o.a. Bezeichnung als Schulleiter auf unbestimmte Dauer erfolgte, der Urlaub zwecks Ausübung des Schulleiteramtes aber nur jeweils für 12 Monate in Anspruch genommen werden kann und somit jährlich neu beantragt werden muss;

In Anbetracht der Tatsache, dass Herr BRÜLL Thomas bisher bereits folgende Urlaubsformen in Anspruch genommen hat:

- 01. September 2012 - 31. August 2013: Urlaub zwecks Ausübung des Schulleiteramtes in der Gemeindeschule Walhorn/Lontzen
- 01. September 2013 - 31. August 2014: Urlaub zwecks Ausübung des Schulleiteramtes in der Gemeindeschule Walhorn/Lontzen
- 01. September 2014 - 31. August 2015: Urlaub zwecks Ausübung des Schulleiteramtes in der Gemeindeschule Walhorn/Lontzen
- 01. September 2015 - 31. August 2016: Urlaub zwecks Ausübung des Schulleiteramtes in der Gemeindeschule Walhorn/Lontzen
- 01. September 2016 - 31. August 2017: Urlaub zwecks Ausübung des Schulleiteramtes in der Gemeindeschule Walhorn/Lontzen
- 01. September 2017 - 31. August 2018: Urlaub zwecks Ausübung des Schulleiteramtes in der Gemeindeschule Walhorn/Lontzen
- 01. September 2018 - 31. August 2019: Urlaub zwecks Ausübung des Schulleiteramtes in der Gemeindeschule Walhorn/Lontzen

In Erwägung, dass kein Ratsmitglied unter Anwendung der Artikel 26 des Gemeindedekretes fällt;

Gehört den Bürgermeister Herrn P.Thevissen in der Vorstellung des Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1.: Herr BRÜLL Thomas, oben genauer bezeichnet, wird vom 01. September 2019 bis zum 31. August 2020 einen Urlaub zwecks Ausübung des Schulleiteramtes in der Gemeindeschule Walhorn/Lontzen für 24 Perioden wöchentlich zu gewähren.

Artikel 2.: Die betreffende Person wird gemäß den einschlägigen gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen bezahlt.

Artikel 3.: Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde sowie der vorgenannten Person zugestellt, um ihr als Urkunde zu dienen.

Namens des Gemeindegremiums:

**Der Generaldirektor,
P.NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
P.THEVISSSEN**